

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 21.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Stadt Schlieben und seiner Ortsteile Frankenhain, Jagsal und Wehrhain befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, die Trauerhallen in den Ortsteilen Oelsig und Werchau sowie den von der Kirchengemeinde Oelsig der Stadt Schlieben zur Verwaltung und Nutzung übertragenen Friedhof im Ortsteil Oelsig.

### **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Trauerhalle gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

## § 6 Gebührensätze

1. Benutzung der Trauerhalle	60,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Reihengrab	500,00 €
b) Urnenreihengrab	390,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab 2 Stellen	990,00 €
b) Wahlgrab 3 Stellen	1.390,00 €
c) Urnenwahlgrab	470,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	440,00 €
2.4. Beisetzen einer Urne in das anonyme Urnenfeld in Schlieben	440,00 €
2.5. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage:	
a) Schlieben	550,00 €
b) Oelsig	750,00 €
c) Wehrhain	520,00 €
zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz	
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	20,00 €
Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a)	40,00 €
Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b)	56,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	20,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	24,00 €

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 22.09.2015 außer Kraft.

Schlieben, den 21.08.2018

Schülzchen  
Bürgermeisterin

Polz  
Amsdirektor